

Satzung der Siedlervereinigung Schonungen e.V.

Schonungen im Januar 2012

Inhalt

| | | |
|------|--|---|
| § 01 | Name, Sitz und Rechtsform | 1 |
| § 02 | Zweck, Tätigkeitsbereich und Aufgabengebiet..... | 1 |
| § 03 | Gemeinnützigkeit und Auflösung | 2 |
| § 04 | Organisation und Aufbau | 2 |
| § 05 | Ordentliche Mitgliedschaft | 2 |
| § 06 | Außerordentliche Mitgliedschaft..... | 3 |
| § 07 | Austritt und Ausschluß | 3 |
| § 08 | Rechte und Pflichten der Mitglieder | 3 |
| § 09 | Organe der Vereinigung | 3 |
| § 10 | Die Mitgliederversammlung | 3 |
| § 11 | Der Vorstand | 4 |
| § 12 | Der Beirat | 5 |
| § 13 | Rechenschaftsbericht..... | 5 |
| § 14 | Revision..... | 5 |
| § 15 | Zeitpunkt der Satzungsänderung..... | 5 |

§ 01 Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein führt den Namen: Siedlervereinigung Schonungen e.V.

Der Sitz ist 97453 Schonungen.

Der Verein ist seit dem 16.05.1980 im Vereinsregister des Amtsgerichts Schweinfurt VR 430 als rechtsfähiger Verein eingetragen.

Der Verein ist als untere Gliederung über den Bezirksverband Unterfranken e.V. Mitglied des Verband Wohneigentum Landesverband e.V. Weiden.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 02 Zweck, Tätigkeitsbereich und Aufgabengebiet

Zweck der Vereinigung ist der organisatorische Zusammenschluss von Siedlern, Eigenheimern und Siedlungswilligen.

Der Verein möchte seine Belange auf gemeinnütziger Grundlage fördern. Dies sind insbesondere:

1. Wahrnehmung der Interessen, die sich aus dem Erwerb, der Erhaltung, der Veräußerung oder Vererbung von Wohneigentum ergeben.
2. Förderung der kulturellen, gesellschaftlichen und sozialen Belange. Hier insbesondere Pflege der Volks- und Heimatkunde, Jugendbetreuung, Altenbegegnung und Betreuung.
3. Die Hebung des Gemeinschaftssinns und des Gedankens der Selbsthilfe, indem eine gute Nachbarschaft gepflegt und aktive Nachbarschaftshilfe geleistet wird.
4. Erziehung der Jugend im Sinne des Siedlungsgedankens zur Naturverbundenheit.
5. Mitwirkung bei Wettbewerben um die beste Kleinsiedlung.
6. Die Unterstützung hilfsbedürftiger Nachbarn in Haus und Garten.

Satzung der Siedlervereinigung Schonungen e.V.

7. Förderung der Belange seiner Mitglieder im Rahmen der dem Verein obliegenden Aufgaben und Interessen, wie sie sich aus der Satzung des Landesverbandes ergeben (Vorträge über Pflege und Anlegung von Gärten, Baumschnittkurse, Maßnahmen des Umweltschutzes und ähnliches).
8. Zusammenarbeit mit Behörden auf Gemeinde- und staatlicher Ebene, gesetzgebenden Körperschaften, Siedlungsträgern, politischen Parteien, Kirchen, Vereinen und anderen Institutionen, die zur Verbesserung der ideellen, rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen der Mitglieder beitragen.

§ 03 Gemeinnützigkeit und Auflösung

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde 97453 Schonungen. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Schonungen zu verwenden. Dies sind: Anlegen und Ausbau von Kinderspielflächen, Errichtung und Ausbau von Mehrgenerationenspielflächen oder andere gemeinnützige Einrichtungen in der Gemeinde 97453 Schonungen, Ortsteil Schonungen.

§ 04 Organisation und Aufbau

Die Siedlervereinigung ist unter Beibehaltung ihrer organisatorischen Selbständigkeit eine Gliederung des Verband Wohneigentum Landesverband e.V., Bezirksverband Unterfranken e.V.

Die Siedlervereinigung muß auf demokratischer Grundlage aufgebaut sein und unter Ausschluß parteipolitischer und konfessioneller Bestrebungen jedem geeigneten Siedlungswilligen und Familienheimbesitzer den Beitritt zur Vereinigung ermöglichen.

Die Siedlervereinigung ordnet ihre Angelegenheiten grundsätzlich nach eigenem Ermessen, unter Beachtung der Satzungsbestimmungen des Bezirks- und Landesverbandes und der durch die Bundesorgane entwickelten Grundsätze für die Siedlungsorganisation.

§ 05 Ordentliche Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem rechtswirksamen, schriftlichen Aufnahmeantrag und der Annahme dieses Antrages durch einen Beschluß des Vereinsvorstandes. Die Siedlervereinigung hat in geeigneter Weise die Aufnahmebestätigung dem neuen Mitglied innerhalb 4 Wochen nach Eingang der Beitrittserklärung mitzuteilen. Nachdem die Mitgliedschaft rechtsgültig geworden ist, muß dem Bezirksverband die Neuaufnahme unverzüglich mitgeteilt werden. Wird der Aufnahmeantrag (Beitrittserklärung) eines Bewerbers abgelehnt, so ist innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des Ablehnungsbescheides Einspruch zur Mitgliederversammlung zulässig, die dann endgültig entscheidet. Neu zur Vereinigung eintretende Mitglieder haben den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Monatsbeitrag zu entrichten.

Satzung der Siedlervereinigung Schonungen e.V.

§ 06 Außerordentliche Mitgliedschaft

Behörden, Körperschaften und Einzelpersonen, welche sich die Förderung des Siedlungswesens angelegen sein lassen, können eine außerordentliche Mitgliedschaft zur Siedlervereinigung erwerben.

Melde- und Beitragspflicht besteht gegenüber dem Bezirksverband nicht.

Die Zahlungen außerordentlicher bzw. fördernder Mitglieder verbleiben der Siedlervereinigung.

§ 07 Austritt und Ausschluß

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluß oder bei Auflösung der Vereinigung. Der Austritt kann nur durch schriftliche Kündigung, unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende erfolgen. Sie ist dem Vorstand zuzuleiten.

Der Ausschluss kann durch den Vorstand ausgesprochen werden, wenn:

1. Das Mitglied seinen satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere mit dem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz Anmahnung nicht innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Mahnung voll bezahlt.
2. Das Mitglied durch sein sonstiges Verhalten die Interessen oder das Ansehen der Vereinigung schädigt.

Dem betroffenen Mitglied ist jedoch vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

Gegen den Ausschluss, der mit der schriftlichen Zustellung rechtswirksam wird, ist innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des Bescheides Einspruch zur Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

Mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbescheides verliert der Ausgeschlossene die Berechtigung an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, die Einrichtungen der Vereinigung in Anspruch zu nehmen und die vorher übertragene Funktion wahrzunehmen.

§ 08 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt an den Beschlussfassungen und Wahlen in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und die Einrichtungen der Vereinigung in Anspruch zu nehmen. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Einrichtungen und Geräte pfleglich behandelt werden.

Nachweis der ordnungsgemäßen Beitragsleistung in geeigneter Weise verbleibt dem Mitglied.

Die Siedlervereinigung führt von dem eingehobenen Mitgliedsbeitrag den in der Bezirksversammlung (Landeshauptversammlung) beschlossenen Verbandsbeitrag an den Bezirksverband (Landesverband) ab.

§ 09 Organe der Vereinigung

Organe der Vereinigung sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:

1. Die Satzung
2. Die Bestellung und Abberufung des Vorstandes, des Beirates und der Revisoren.
3. Der Rechenschaftsbericht. Entlastung des Vorstandes.
4. Einsprüche über Ablehnung von Aufnahmeanträgen sowie Einsprüche gegen Ausschlussbeschlüsse und Beitragsfestsetzung.
5. Auflösung der Vereinigung.

Satzung der Siedlervereinigung Schonungen e.V.

Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand innerhalb 4 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres, im übrigen nach Bedarf oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich fordert, einzuberufen. Die Einberufung hat unter Bezeichnung der Tagesordnung mit mindestens einwöchiger Frist durch Aushang in den Vereinskästen zu erfolgen. Hinweise darauf erscheinen im amtlichen Gemeindeblatt und der Tagespresse.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 2 Tage vor Abhaltung der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Rechtzeitig eingereichte Anträge der Mitglieder sind der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung auch dann zu unterbreiten, wenn kein entsprechender Tagesordnungspunkt vorgesehen war.

Anträge auf Satzungsänderung bzw. Auflösung der Vereinigung dürfen nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

Nicht rechtzeitig eingegangene Anträge können nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder anerkannt wird.

Die Rechte der Mitgliederversammlung werden durch Beschlussfassung der erschienenen Mitglieder ausgeübt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, abgesehen von den Fällen § 10 Nr. 1 und 5, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse über Ergänzung oder Abänderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Beschlüsse über Auflösung der Vereinigung bedürfen einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine beabsichtigte Auflösung ist dem Bezirks- bzw. Landesverband rechtzeitig bekannt zu geben.

Bei Auflösung des Bezirks- oder Landesverbandes ist der amtierende Vorstand der Vereinigung verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Stimmzettel bei Wahlen. Als gewählt gilt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist Stichwahl erforderlich.

In allen anderen Angelegenheiten erfolgt die Abstimmung nach Ermessen des Vorsitzenden, sofern von den Mitgliedern kein bestimmter Abstimmungsmodus beantragt und beschlossen wird.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, sowie dem Schriftführer und Kassier.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Vorzeitige Abberufung des Vorstandes ist möglich und erfolgt durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

Für den Fall, dass der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied vorzeitig abberufen wird oder ausscheidet ist gleichzeitig Nachwahl des oder der Abberufenen (Ausgeschiedenen) erforderlich. Die Nachwahl gilt jeweils für die Restzeit des gewählten Vorstandes.

Der Vorstand hat die ihm obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen und die durch Gesetz, Satzung oder durch die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auferlegten Beschränkungen einzuhalten.

Bei Führung der Geschäfte ist er verpflichtet die Anordnung der Aufsichtsbehörde zu beachten und die aus der Zugehörigkeit zum Verband Wohneigentum Landesverband e.V. Weiden sich ergebenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

Der Vorstand in seiner Person als erster, zweiter Vorsitzender, Schriftführer und Kassier ist berechtigt den Verein gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu vertreten.

Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Dem Vorstand ist durch Wahl ein Beirat beizuordnen.

Satzung der Siedlervereinigung Schonungen e.V.

§ 12 Der Beirat

Der Beirat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

Dem Beirat obliegt mit dem Vorstand die Beschlussfassung über Neuaufnahmen, Ausschlüssen, Anträgen und sonstigen vereinsinternen Angelegenheiten. Die Beschlüsse des Beirates mit dem Vorstand werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Sitzungen werden vom Vorstand einberufen und sollten möglichst mit dreitägiger Frist schriftlich erfolgen. Wenn mindestens ein Drittel des Vorstandes und Beirates es verlangen, ist durch den Vorstand eine Sitzung einzuberufen.

Die Tätigkeit des Vorstandes und Beirates erfolgt ehrenamtlich. Verdienstausfall und Barauslagen, die durch die Tätigkeit für die Vereinigung entstehen, sind auf Verlangen zu ersetzen.

§ 13 Rechenschaftsbericht

Über alle Verhandlungen des Vorstandes mit dem Beirat und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom 1. Vorsitzenden und vom 1. Schriftführer zu unterzeichnen ist. Zum Abschluss des Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Rechenschafts- und Kassenbericht zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 14 Revision

Die Geschäftsführung des Vorstandes einschließlich der Kassen- und Buchführung ist durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Revisoren (und ein Stellvertreter) einer genauen Prüfung zu unterziehen. Die Mitglieder des Vorstandes haben den Revisoren jede notwendige Auskunft zu erteilen.

Ober die vorgenommene Prüfung ist spätestens vor Beschlussfassung gem. § 10 Nr. 3 der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Revisoren können nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes oder Beirates sein.

Sollte einer der beiden Revisoren verhindert sein, so übernimmt der von der Mitgliederversammlung gewählte Stellvertreter dessen Aufgabe.

§ 15 Zeitpunkt der Satzungsänderung

Die Satzungsänderung tritt mit dem Beschluss der Jahreshauptversammlung vom Januar 2012 in Kraft. Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht-Registergericht Schweinfurt VR 430 ist im Januar 2012 erfolgt.

Siedlervereinigung Schonungen e.V.